

Aufhebung des Bebauungsplanes

Nr. 97 „Windkraftanlagen“

Begründung

Stand: Satzungsbeschluss

Gemeinde Nottuln

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufhebungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Aufhebungsverfahren	5	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Aufzuhebende Festsetzungen zur baulichen Nutzung	6	
2.1	Art der baulichen Nutzung	6	
2.2	Maß der baulichen Nutzung	6	
2.3	Bauliche Gestaltung	6	
3	Auswirkungen der Planung	6	
4	Natur und Landschaft / Freiraum	7	
4.1	Eingriffsregelung	7	
4.2	Biotop- und Artenschutz	7	
4.3	Sonstige Belange	8	
4.4	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8	
5	Erschließung, Ver- und Entsorgung	8	
6	Hinweise	8	
6.1	Denkmalschutz	8	
6.2	Sonstige Hinweise	8	
7	Umweltbericht	8	
7.1	Einleitung	9	
7.1.1	Ziele des Umweltschutzes	9	
7.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	10	
7.2.1	Schutzgut Mensch	11	
7.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	12	
7.2.3	Schutzgut Fläche / Boden	12	
7.2.4	Schutzgut Wasser	13	
7.2.5	Schutzgut Luft- und Klima	13	
7.2.6	Schutzgut Landschaft	14	
7.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	14	
7.2.8	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	15	
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15	
7.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	16	
7.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17	

7.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	17
7.7	Zusätzliche Angaben	17
7.8	Zusammenfassung	18

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufhebungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windkraftanlagen“ gefasst. Der Bebauungsplan besteht aus zwei Teilbereichen im Norden (Hastehausen) und Süden (Horst/Buxtrup) der Gemeinde und orientiert sich an den im damaligen (1999) Gebietsentwicklungsplan (GEP) der Bezirksregierung Münster dargestellten Windeignungsbereichen. Innerhalb dieser wurde jeweils ein Sondergebiet „Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung“ festgesetzt. Diese Festsetzung war verbunden mit einer Beschränkung der Gesamthöhe künftiger Windkraftanlagen auf maximal 100 m.

Die Grenzen des Aufhebungsbereiches sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

Der aufzuhebende Bebauungsplan wurde am 09.08.2004 bekanntgemacht.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der Bebauungsplan Nr. 97 ist im Zusammenhang mit dem damals gültigen Flächennutzungsplan in seiner 45. Änderung zu sehen (Entwicklungsgebot). Dieser Flächennutzungsplan stellte zwei „Konzentrationszonen“ für die Windenergienutzung auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dar mit dem Ziel, außerhalb dieser Zonen einen Ausschluss der ansonsten privilegierten Nutzung der Windenergie zu erreichen. Diese beiden Zonen wurden zum Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 97, der innerhalb der Konzentrationszonen jeweils ein Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie und der Landwirtschaft festgesetzt hat.

Abgesehen davon, dass die 45. FNP-Änderung aufgrund von Rechtsmängeln ohnehin keine Rechtswirkung entfaltet hat, wurde seitens des Rates der Gemeinde Nottuln auch festgestellt, dass dem Ausbau der Windenergie insbesondere vor dem Hintergrund des Klimaschutzes, der Energiewende und der bundesgesetzlichen Regelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus („Wind-an-Land-Gesetz“) ein höherer Stellenwert zuzuordnen ist. Die räumliche starke Einschränkung auf zwei Konzentrationszonen und die Höhenbeschränkung entsprechen nicht mehr den aktuellen Ausbauzielen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Der Rat hat daher im Rahmen der 86. FNP-Änderung die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan aufgehoben.

Damit ist der Bebauungsplan nicht mehr aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und widerspricht somit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, da der Flächennutzungsplan innerhalb der Bebauungsplan-Flächen nur noch die Nutzung „Flächen für die Landwirtschaft“, nicht jedoch die Kombination mit Windkraftanlagen vorsieht.

Das Planungsziel dieser Aufhebung besteht also einerseits darin, dem baugesetzlichen Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen, andererseits sind auch die im Bebauungsplan Nr. 97 festgesetzten Parameter, hier insbesondere die Beschränkung der Anlagenhöhe auf 100 m, nicht mehr zeitgemäß und behindern einen zügigen und wirtschaftlichen Ausbau der Windenergienutzung, so dass es ebenso Ziel der Aufhebung ist, dieses Hindernis zu beseitigen. Damit wird der Weg freige-macht für ein Repowering der im Plangebiet vor einigen Jahren errich-teten Windkraftanlagen. Die Beachtung öffentlicher und privater Inte-ressen, insbesondere die Einhaltung des Immissionsschutzes (Schall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) wird für künftige Wind-kraftanlagen auch in den Gebieten des aufzuhebenden Bebauungsplan-es Nr. 97 im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsver-fahren geprüft und sichergestellt.

1.3 Aufhebungsverfahren

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 erfolgt daher im Normal-verfahren nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB, also mit einer zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) stellt den Aufhebungsbereich als Freiraum dar. Die Aufhebung ist mit den Zielen zur und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar. Insbesondere die Grundsätze zur Nutzung erneuerbarer Energien werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes unterstützt.

Auf der Ebene der Regionalplanung wird zur Zeit ein neuer Regional-plan erarbeitet, der zwischenzeitlich ein zweites Mal öffentlich ausge-legt wurde. Auch die Regionalplanung fordert und fördert ausdrücklich den Ausbau der Windenergienutzung und stellt im Gebiet der Ge-meinde Nottuln drei sogenannte „Windenergiegebiete“ dar. Zwei davon sind identisch mit den Sondergebieten des aufzuhebenden Bebau-ungsplanes Nr. 97 (ein weiteres Gebiet findet sich im Bereich

Detterheide). Auch dies macht eine Anpassung an die Regionalplanung erforderlich, da die Windenergiegebiete sogenannte „Rotor-Out-Zonen“ sind, während die Sondergebiete des Bebauungsplanes ausdrücklich verlangen, dass der Rotor innerhalb der Flächen liegen muss. Mit der Darstellung der regionalen Windenergiegebiete wird in diesen Bereichen die Windenergienutzung privilegiert, so dass es faktisch zu keiner flächenbezogenen Nutzungsänderung kommt.

Landschaftsplanung

Die Aufhebungsbereiche befinden sich innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes „Rorup“. Für den Aufhebungsbereich sind keine Festsetzungen getroffen und keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan stellt nach der mit der 86. Änderung des FNP vollzogenen Aufhebung von Wind-Konzentrationszonen in den Aufhebungsbereichen „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

2 Aufzuhebende Festsetzungen zur baulichen Nutzung

2.1 Art der baulichen Nutzung

Der aufzuhebende Bebauungsplan weist derzeit ein „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Fläche für Landwirtschaft und Windenergieanlagenutzung“ aus.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan beschränkt die Anlagenhöhe der Windkraftanlagen auf eine maximale Gesamthöhe von 100 m.

2.3 Bauliche Gestaltung

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur baulichen Gestaltung von Windkraftanlagen. Festgesetzt sind die farbliche Gestaltung der Oberflächen, die Nutzung und Gestaltung von Werbeanlagen und die Ausführung bzw. Art des Mastes.

3 Auswirkungen der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 97 beinhaltet Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung von Windkraftanlagen. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes regelt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den Regelungen des § 35 BauGB. Derzeit unterliegt der gesamte Außenbereich der Gemeinde dieser Privilegierung. Mit der Rechtskraft des neuen Regionalplanes wird die Privilegierung auf die Windenergiegebiete des

Regionalplanes beschränkt. Diese sich allerdings deckungsgleich mit den Sondergebieten des aufzuhebenden Bebauungsplanes, so dass sich auch auf Dauer an der Möglichkeit, hier Windkraftanlagen zu errichten, nichts ändert.

Das Maß der baulichen Nutzung sieht im derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen vor. Die Aufhebung des Bebauungsplanes ermöglicht in dieser Hinsicht eine wirtschaftliche Aufwertung durch eine Anpassung an den Stand der Technik. Gestalterische Belange sind im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Nachteilige Auswirkungen für die Grundstückseigentümer ergeben sich aus der Planung demzufolge nicht.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes wird kein neuer Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der Bauleitplanung auszugleichen wäre. Künftige Eingriffe durch die Errichtung von neuen Windkraftanlagen sind anlagenbezogen und werden zu gegebener Zeit im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und kompensiert.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Mit der hier beabsichtigten Aufhebung des Bauleitplanes bzw. einer nachfolgenden Umsetzung wird Tieren und Pflanzen - und damit potenziell geschützten Arten - jedoch faktisch kein Lebensraum entzogen. Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind planungsbedingt nicht vorhanden. Dementsprechend ist mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes auch nicht von artenschutzrechtlichen Konflikten i.S. des § 44 (1) BNatSchG auszugehen. Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben, wenn konkrete bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren absehbar sind, auf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene berücksichtigt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG festgelegt.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

4.3 Sonstige Belange

Belange des Wasserschutzes, des Immissionsschutzes und der Forstwirtschaft sind durch die Aufhebung der Sondergebiete nicht betroffen.

4.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Mit der Möglichkeit des Repowering der Windkraftanlagen kann ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Folgen des Klimawandels werden somit nicht verstärkt.

5 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der Aufhebungsbereiche erfolgt weiterhin über die umgebenden Wirtschaftswege. Belange der Ver- und Entsorgung werden durch die Aufhebung nicht berührt.

6 Hinweise

6.1 Denkmalschutz

Auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes gilt, dass die Entdeckung von Bodendenkmälern im Rahmen von Bodeneingriffen z.B. bei Repowering-Maßnahmen, gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Gemeinde Nottuln sowie dem Landschaftsverband Westfalen Lippe anzuzeigen ist.

6.2 Sonstige Hinweise

Unabhängig von der Bebauungsplanaufhebung ist das Erfordernis, die zivile und die militärische Luftfahrtbehörde im Genehmigungsverfahren zu beteiligen und fachgesetzliche Vorgaben u.a. zum Immissionsschutz zu beachten.

7 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird durch die Gemeinde festgelegt, orientiert daran, was für die Ermittlung der Belange für eine Abwägung erforderlich ist. Da sich mit der Aufhebung die

Nutzbarkeit der Aufhebungsbereiche nur insofern ändert, als die Höhenbeschränkung für Windkraftanlagen entfällt und die Auswirkungen neuer, höherer Windkraftanlagen zwingend in gesonderten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, kann von einem eher groben Detaillierungsgrad ausgegangen werden.

7.1 Einleitung

7.1.1 Ziele des Umweltschutzes

Die Aufhebungsbereiche befinden sich innerhalb Landschaftsplanes „Rorup“. Für den Aufhebungsbereich sind keine Festsetzungen getroffen und keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetze bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau), sowie einer erdrückenden Wirkung und Schattenwurf von Windkraftanlagen (jeweils geregelt durch ständige Rechtsprechung, die das höchstzulässige Maß an Schattenwurf und den erforderlichen Abstand zu Vermeidung einer erdrückenden Wirkung des drehenden Rotors normiert hat) Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.

Umweltschutzziele	
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

7.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

7.2.1 Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Plangebietes bestehen keine zu Wohnzwecken dienende Gebäude - In beiden Aufhebungsgebieten wurden mehrere Windkraftanlagen errichtet. - Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet werden maßgeblich ackerbaulich genutzt und dienen der Nahrungs-/ Futtermittelproduktion sowie ggf. der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe zur Energiegewinnung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen sind mit einer Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Zukünftige WEA können jedoch die bislang festgesetzten Beschränkungen im Hinblick auf die max. Gesamthöhe der WEA (bislang max. 100 m) über- bzw. unterschreiten. Unter Beachtung des aktuellen Technikstandes ist bei zukünftigen WEA jedoch von einer Überschreitung der genannten Maße auszugehen. - Im Fall zukünftiger Bauvorhaben wird die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend geprüft. Bei einem Repoweringvorhaben sind sowohl durch den Abbau der bestehenden Altanlagen als auch den Aufbau neuer Anlagen baubedingte Auswirkungen auf umliegende Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehende Lärmeinwirkungen zu prognostizieren. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird aufgrund der temporären Arbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten jedoch nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten WEA vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. - Im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend zu betrachten und – sofern erforderlich – notwendige Vermeidungsmaßnahmen festzulegen. Durch Abschaltzeiten oder durch Wechsel in den schallreduzierten Betrieb können ggf. auftretende Grenzwertüberschreitungen (Lärm, aber auch Schattenwurf) wirksam unterbunden werden. Soweit eine optisch bedrängende Wirkung auftritt, sind ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen durch Sichtverschattung oder größere Abstände erforderlich.

7.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Innerhalb des Plangebietes bestehen mehrere genehmigte WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m. Für diese Anlagen wurden artenschutzfachliche Prüfungen durchgeführt. Konflikte mit windkraftsensiblen Arten sind nicht erkennbar.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen sind mit einer Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht verbunden. Zukünftige WEA können jedoch die bislang im Bebauungsplan festgesetzten Beschränkungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung übersteigen. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes regelt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den Regelungen des § 35 BauGB. Im Fall zukünftiger Bauvorhaben wird die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend geprüft.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten WEA vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. - Im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend zu betrachten und – sofern erforderlich – notwendige Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.

7.2.3 Schutzgut Fläche / Boden	
Bestand	- Der Boden unterliegt maßgeblich einer landwirtschaftlichen Ackernutzung. - Im Bereich der bestehenden WEA sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse durch die erforderlichen punktuellen Gründungen der Anlagen stark verändert worden. Kranstellflächen wurden im Rahmen der bereits erfolgten Bauarbeiten angelegt und verdichtet.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche bzw. Boden sind mit einer Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes nicht verbunden. - Die derzeit bestehenden Auswirkungen durch die bereits genehmigten WEA bleiben unverändert bestehen. - Im Fall eines Repoweringvorhabens sind die baubedingten Auswirkungen im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung abschließend zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass mit einem Rückbau von Altanlagen auch positive baubedingte Auswirkungen verbunden sind, die sich ggf. mit dem Neubau (in Abhängigkeit von der Anzahl und der Größe neuer WEA) ausgleichen können.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die beiden bestehenden und genehmigten WEA vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. - Im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend zu betrachten und – sofern erforderlich – notwendige Vermeidungsmaßnahmen festzulegen.

7.2.4 Schutzgut Wasser	
Bestand	- Klassifizierte Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit einer Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die derzeit bestehenden Auswirkungen bleiben unverändert. Neuartige Auswirkungen im Fall eines Repowerings sind im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben zu bewerten. Dies erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung. - Grundsätzlich sind mit der Errichtung von WEA jedoch baubedingte Eingriffe für die Anlage von Fundamenten und Kranstellflächen verbunden. Hiermit sind i.d.R. aufgrund der vergleichsweise geringen bzw. lediglich temporären Flächeninanspruchnahme keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten Nutzungen vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. Betriebsbedingte Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten sind nicht bekannt und bei einem ordnungsgemäßen Betrieb von WEA auch nicht zu erwarten.

7.2.5 Schutzgut Luft- und Klima	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist durch ein Freilandklima charakterisiert. Im Bereich bestehender Versiegelungen sind lokale Wärmeinseln und damit ein verändertes Mikroklima anzunehmen. Gehölz-/ Waldbestände im Umfeld sind einem typischen Waldklima zuzuordnen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft- und Klima sind auf Grundlage der genehmigten Ist-Situation nicht bekannt. - Die bestehenden WEA leisten einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energie und ermöglichen daher eine Reduzierung klimaschädlicher Emissionen durch konventionelle Kraftwerke.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen sind mit einer Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes nicht verbunden. Die derzeit bestehenden WEA leisten weiterhin einen Beitrag zur Erzeugung regenerativen Stroms, können jedoch zukünftig durch den Wegfall der max. Anlagenhöhe durch leistungsfähigere WEA ersetzt werden. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben zu bewerten. Dies erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung. - Mit Baumaßnahmen sind grundsätzlich verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich jedoch um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten Nutzungen vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. Im Fall eines Repoweringvorhabens sind die betriebsbedingten Auswirkungen anhand der dann vorliegenden konkreten Planungsdetails abschließend zu bewerten. Dies erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung. I.d.R. sind mit dem Betrieb von WEA in Bezug auf die Schutzgüter Luft- und Klima positive Auswirkungen durch die Einsparung von CO ₂ -Emissionen für eine Stromerzeugung verbunden.

7.2.6 Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist durch die Lage im landwirtschaftlich genutzten Freiraum geprägt. - Es bestehen Vorbelastungen durch die WEA im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld. - Aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen Höhenbeschränkung (max. Gesamthöhe der WEA: 100 m) wurden etwaige visuell-negative Auswirkungen beschränkt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung der Planung zu prognostizieren. Aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (während der Bauphase) sind diese jedoch voraussichtlich nicht erheblich. - Das Landschaftsbild kann bei einem Wegfall der bisherigen Höhenbeschränkung i.V. mit einem Repoweringvorhaben verändert werden. Es bestehen jedoch außerhalb der Bauleitplanung alternative Möglichkeiten die Höhenentwicklung bei zukünftigen Anlagen zu kontrollieren (z.B. Verpflichtungsvertrag). Eine abschließende Bewertung potenzieller Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass im Fall eines Repoweringvorhabens i.d.R. ein Rückbau von Altanlagen verbunden ist, was auch zu positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen kann.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Die durch die bestehenden und genehmigten Nutzungen vorhandenen betriebsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert bestehen. - Im Fall eines Repoweringvorhabens sind die betriebsbedingten Auswirkungen anhand der dann vorliegenden konkreten Planungsdetails abschließend zu bewerten. Dies erfolgt auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung.

7.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Insbesondere der nördliche Aufhebungsbereich (Hastehausen) liegt nach Angabe des kurlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan (Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2013) im Kulturlandschaftsbereich des Kernmünsterlandes und dort innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche der Fachansichten Archäologie und Denkmalpflege. Der südliche Aufhebungsbereich (Buxtrup), ebenfalls Teil des Kernmünsterlandes, weit hingegen keinen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich auf.

7.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche, baubedingte Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist mit der Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Die derzeit genehmigte faktische Ist-Situation bleibt unverändert. Etwaige baubedingte Auswirkungen sind im Fall eines Repoweringvorhabens im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu betrachten. Dies umfasst auch entsprechende Bodendenkmale. - Im Falle von paläontologischen oder kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bodenfunde, die während zukünftiger Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Bei Beseitigung oder Veränderung eines ortsfesten Bodendenkmals oder bei der Errichtung von Anlagen in der engeren Umgebung von ortsfesten Bodendenkmalen bedarf es der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde (§ 9 DSchG).
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine neuartigen, betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Die derzeitige, genehmigte Ist-Situation bleibt bestehen. Zukünftige Repoweringvorhaben werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend bewertet. - Insgesamt sind im Rahmen der oben beschriebenen Planung keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

7.2.8 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Bestehende Wechselwirkungen aufgrund der genehmigten Ist-Situation sind derzeit auch nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich sowie durch die genehmigten WEA genutzt. Ein zeitgemäßer Ersatz der bestehenden Altanlagen durch neue WEA, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, wäre auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts mit den getroffenen baulichen Beschränkungen nicht möglich.

7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<p>Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine unmittelbaren baulichen Einwirkungen zu erwarten. Die derzeit bestehende und genehmigte Situation bleibt bestehen. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung sind daher derzeit nicht möglich.</p> <p>Im Fall zukünftiger Neubauvorhaben von WEA sind die erforderlichen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu benennen. Hierzu gehören i.d.R. auch Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG.</p>
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<p>- Mit der Aufhebung des Planungsrechts sind keine Veränderungen der bestehenden und genehmigten Ist-Situation verbunden. Der Betrieb der beiden vorhandenen WEA wird auf Grundlage der erteilten Genehmigungen weitergeführt. Etwaige betriebsbedingte Vermeidungsmaßnahmen im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend bewertet und festgelegt.</p>

7.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung bezieht sich auf einen bestehenden Bebauungsplan, dessen Festsetzungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und auch nicht mehr den aktuellen Energiezielen entsprechen. Die vorliegende Aufhebung ist daher an das konkret bestehende Planungsrecht des Bebauungsplanes „Nr. 97“ gebunden. Aufgrund der entgegenstehenden Festsetzungen für ein Repowering von Windkraftanlagen und der beabsichtigten Gleichbehandlung der Windkraft-Vorhaben für das Gemeindegebiet liegen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten vor.

7.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Unter der Annahme eines ordnungsgemäßen Betriebs der zulässigen und entsprechend genehmigten Nutzungen sind keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

7.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die Umweltprüfung erfolgte anhand der Bewertung des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld. Spezielle Datenerfassungen wurden für die Ausarbeitung der Umweltprüfung nicht erforderlich. Unbenommen hiervon sind fachspezifische Erfassungen zur Bewertung etwaig betroffener Vogel- und Fledermausarten. Die jeweils angewandten Methoden z.B. zur Kartierung windkraftsensibler Tierarten können den jeweiligen Fachgutachten entnommen werden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Gegenstand der gemeindlichen Überwachung ist insbesondere die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen sowie Maßnahmen nach § 1a (3) BauGB.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes lässt keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen zukünftiger baurechtlicher Zulassungsverfahren einschließlich der Prüfung der Wirksamkeit von dann ggf. notwendigen Artenschutzmaßnahmen.

7.8 Zusammenfassung

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes Nr, 97 keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter verbunden sind. Die derzeit genehmigte faktische Ist-Situation bleibt mit der Aufhebung des Bebauungsplanes unverändert. Zukünftige Vorhaben richten sich dann nach den Regelungen des § 35 BauGB. Bau- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen, sind mit der Aufhebung nicht verbunden und können erst im Fall eines Repoweringvorhabens im Rahmen der dann erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend betrachtet werden. Gleiches gilt für die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG die anlagenbezogen im Rahmen der Genehmigungsplanung zu prüfen und ggfs. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen fachgutachterlich zu ermitteln und umzusetzen sind.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB ebenfalls nicht zu erwarten.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die bestehenden Windkraftanlagen würden auf Grundlage der erteilten Genehmigung weiterhin betrieben. Ein Repoweringvorhaben nach aktuellem Stand der Technik wäre auf Grundlage des derzeitigen Planungsrechts jedoch nicht möglich.

Die Umweltprüfung erfolgte anhand der Bewertung des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld. Spezielle Datenerfassungen wurden für die Ausarbeitung der Umweltprüfung nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen zukünftiger baurechtlicher Zulassungsverfahren einschließlich der Prüfung der Wirksamkeit von dann ggf. notwendigen Artenschutzmaßnahmen.

Erarbeitet für die Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im Februar 2025

Dipl.-Ing. Michael Ahn

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld